

BVGer E-2959/2010 vom 5. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2959_2010

FR: TAF E-2959/2010 du 5 mai 2010

IT: TAF E-2959/2010 del 5 maggio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art.37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Bei Nichteintretensentscheiden, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 bis Art. 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, beschränkt. Demgegenüber prüft das Gericht die angefochtene Verfügung hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs in voller Kognition.

E. 1.6

Offensichtlich unbegründete oder begründete Beschwerden werden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich - wie nachfolgend aufgezeigt - um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde, die nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 1.7

Die in der Rechtsmitteleingabe beantragte vorsorgliche Massnahme, es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 107a AsylG die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mit dem vorliegenden Endentscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

E. 2

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 3.1

Das BFM stellte aufgrund der Aktenlage und in Anwendung der in Bezug auf sogenannte Dublin-Verfahren relevanten Verträge zu Recht fest, dass Österreich gemäss Art. 4 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO für die Durchführung des vorliegenden Asylverfahrens zuständig ist. Diese Zuständigkeit wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

E. 3.2

Es bleibt zu prüfen, ob das BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3.3

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage nach der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichtseintretensentscheides ist. So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen.

E. 3.4

Der Rechtsvertreter machte in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, es sei jedem Dublin-Mitgliedstaat gestützt auf Art. 3 Abs. 1 (recte: Abs. 2) der Dublin-II-VO unbenommen, einen Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen - auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht zuständig ist - zu überprüfen. Es stelle sich in casu die Frage, ob der österreichische Staat der Beschwerdeführerin genügend Schutz vor Übergriffen des Vaters ihrer Tochter bieten könne, oder ob nicht allenfalls zu Gunsten der Beschwerdeführerin ein Selbsteintritt durch die Schweiz auszuüben sei. Der Rechtsvertreter führte weiter aus, die Beschwerdeführerin sähe sich bei einer Rückkehr nach Österreich wieder mit den gleichen Problemen wie vor ihrer Ausreise aus Österreich konfrontiert. Es bestehe die latente Gefahr, dass der Vater der gemeinsamen Tochter sie aufsuchen und erneut misshandeln würde. Im Lichte der vorgefallenen Ereignisse sei davon auszugehen, dass sie durch diesen nicht nur bedroht werde, sondern mit gravierenderen Eingriffen in ihre persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit zu rechnen habe.

E. 3.5

Das BFM stellte in seiner Verfügung vom 15. April 2010 zu Recht fest, dass Österreich als europäischer Rechtsstaat die Grundrechte gewährleiste und auch über verschiedene soziale

Strukturen verfüge, an die sich die Beschwerdeführerin bei Bedarf wenden könne. Es ist Aufgabe eines Rechtsstaates die Grundrechte der Einwohner eines Landes im Rahmen seiner Rechtsordnung zu schützen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Österreich die Beschwerdeführerin und ihre Tochter vor allfälligen Gewalttaten deren ehemaligen Partners beziehungsweise Vaters zu schützen vermag.

E. 3.6

Nach dem Gesagten besteht offensichtlich kein Grund für die Anwendung der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) durch das BFM. Es ist indessen zu empfehlen, dass die Vorinstanz die österreichischen Asylbehörden mit der Mitteilung der Überstellungsmodalitäten (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-II-VO [DVO]) auf die besondere Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter in Bezug auf allfällige Gewaltakte seitens des sich angeblich immer noch in Österreich befindenden Vaters dieses Kindes hinweist.

E. 3.7

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Vor-aussetzungen für ein Nichteintreten auf das Asylgesuch in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gegeben sind. Das BFM ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter nicht eingetreten und hat zu Recht die Überstellung (Wegweisung) nach Österreich sowie deren Vollzug angeordnet. Der Vollständigkeit halber ist hinsichtlich der Überstellung nach Österreich festzuhalten, dass diese - vorbehaltlich einer Unterbrechung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d Dublin-II-VO oder einer Verlängerung gemäss Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO - bis zum 20. Juli 2010 zu erfolgen hat.

E. 4

Es ist der Beschwerdeführerin demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung eines Anwaltes ist zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

E. 6

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses ist mit vorliegendem Endentscheid gegenstandslos geworden.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)